

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0261-I/A/15/2014

Wien, am 2. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2667/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Erkrankungen und Todesfälle bedingt durch MERS-CoV-Infektionen sind in Österreich seit 2013 meldepflichtig. Seit der eingeführten Meldepflicht wurde meinem Ressort ein bestätigter Fall gemeldet.

Frage 2:

Bis zum Stichtag 30. Oktober 2014 wurden EU-weit 13 importierte Fälle bzw. Sekundärfälle von importierten Erkrankungsfällen verzeichnet, die sich folgendermaßen aufteilen:

Deutschland:	2 Fälle
Großbritannien:	4 Fälle
Frankreich:	2 Fälle
Italien:	1 Fall
Griechenland:	1 Fall
Niederlande:	2 Fälle
Österreich:	1 Fall

Frage 3:

Derzeit gibt es keine spezifisch für diese Erkrankung zugelassenen Medikamente.

Frage 4:

Von meinem Ressort wurden bundesweit Fach-Informationen, die u.a. Auftreten und Risikofaktoren umfassen, verteilt. Wie bereits erwähnt, wurde mit 2013 die Meldepflicht eingeführt, weiters wurde ein nationales Referenzlabor eingerichtet. In den Bundesländern, die für die operative Umsetzung des Epidemiegesetzes und die Krankenversorgung zuständig sind, wurden Kapazitäten zur Behandlung allfälliger Erkrankter identifiziert (z.B. intensivmedizinisch unterstützende Behandlung).

Frage 5:

Es bestehen klare Richtlinien bezüglich der Nachverfolgung („Contact Tracing“) von möglichen Kontaktpersonen, die auf den internationalen RAGIDA Guidelines (European Risk Assessment Guidance for Infectious Diseases transmitted on Aircraft) basieren. Für MERS-CoV Infektionen gilt die Empfehlung: zwei Reihen vor und zwei Reihen hinter jener Reihe, in der ein bestätigter Fall während eines Fluges saß.

Frage 6:

Solange eine Person nicht erkrankt ist, ist diese auch nicht ansteckend. Daher wird bei Kontaktpersonen eines Falles ein sogenanntes Symptomen-Monitoring empfohlen und erst bei Erkrankung sind weitere Kontakte nachzuverfolgen.

Frage 7:

MERS-CoV ist eine meldepflichtige Krankheit nach dem Epidemiegesetz, es finden daher - nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalles - die in diesem Gesetz genannten Maßnahmen Anwendung, die Zuständigkeit liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Durch die zuständigen Behörden wird ein adäquates Contact Tracing umgesetzt: Alle möglichen exponierten Personen sollen nachverfolgt werden und bei Auftreten von krankheitstypischen Symptomen hat eine labortechnische Abklärung zu erfolgen. Die erkrankte Person soll sich umgehend in ärztliche Behandlung bzw. Versorgung begeben. Mein Ressort steht in ständigem direktem Kontakt und Informationsaustausch mit den relevanten nationalen und internationalen Stellen. Als weitere Maßnahme wurden auf allen österreichischen Flug- und Bahnhäfen Informationsplakate für Einreisende platziert.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	plfXTzHbwE0zPKA7dbHPYQepsvURxZMKoC0N0fYcgqquqeDPAIVNd5qxMimX+R u7yVslP9J7u06bb5V7RV/aFa/PUWdA/yZ/Hk0Xxi1FDI5bK3ltBWOybgrDxxHuf93 hKz6VVqewnbG3QjwldJkyuy4nN1lI4BTRlwjZFy8o=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-05T08:19:12+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		